

Tribunal rather than extradition, which at the same time poses an obligation to the UN-Member States arising from their duty to implement resolutions of the Security Council (Article 25 of the Charter of the United Nations). They come to the conclusion that the Tribunal is not a foreign court, but rather "the international community 'personified' by the international Tribunal. Consequently, the immediate handover of the accused can be proceeded with without the necessity of initiating an extradition procedure." – a disputable point of view (see *Herwig Roggemann*, *Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan*, Berlin, 1994, p. 62).

The Final Part of the book contains an interesting proposal: With regard to the difficulties posed by the creation of international courts, be they *ad-hoc* or permanent in nature, the authors promote the idea of a "judicial flying squad, available to the UN, which could intervene in a particular national criminal jurisdiction to guarantee its impartial functioning." However, this proposals remains unspecified, and the reader hopes for future clarifications. In the meantime, he is left with an educating, interesting report of the work and the functioning of the International Criminal Tribunal For the Former Yugoslavia.

Peggy Wittke

Thomas R. Van Dervort

International Law and Organization

An Introduction

Sage Publications, Thousand Oaks / London / New Delhi, 1998, 633 pp., US\$ 29.95

Malcolm N. Shaw

International Law

Cambridge University Press, 4. Aufl., Cambridge, 1997, 939 pp., £ 29.95

Christopher C. Joyner (ed.)

The United Nations and International Law

Cambridge University Press, Cambridge, 1997, 474 pp., £ 24.95

Auch für das neue, außenpolitisch voll handlungsfähige Deutschland werden, die tagespolitische Diskussion zeigt es, egal ob es um die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes oder ein Eingreifen im ehemaligen Jugoslawien geht, Fragen der internationalen Politik und auch des internationalen Rechts zunehmend bedeutsam. Dies wird sich auch vermehrt in Ausbildungsgängen niederschlagen müssen, egal ob sie im Bereich der Politik- oder der Rechtswissenschaft angesiedelt sind. Das wiederum erzeugt einen Bedarf an guter Lehrbuchliteratur, der bei einem in sich auf Internationalität angelegten Gegenstand wie dem des Völkerrechts mit guten deutschsprachigen Werken alleine nicht gestillt

werden kann. Drei neuere Werke aus dem angelsächsischen Bereich, die gleichsam einen internationalen Bedarf (und Markt) bedienen, seien hier vorgestellt.

Beginnen wir mit dem in vieler Hinsicht innovativsten der drei Werke, der Einführung in "International Law and Organization" von *Thomas R. Van Dervort*, Professor für Political Science an der Middle Tennessee State University. Die Innovation beginnt hier schon beim Äußerlichen: Der Band erscheint im augenfreundlichen Zweispaltensatz und ist didaktisch optimiert durch in Kästchen in den Text eingerückte und damit hervorgehobene Definitionen zentraler Begriffe sowie am Ende jeden Kapitels durch ein klares, in Einzelpunkte nummeriertes Chapter Summary, eine Liste mit Key Terms und Discussion Questions. Als weitere didaktische "features" sind nützliche Verweise auf einschlägige Internet Sources zu nennen und, eher konventionell, aber nicht minder nützlich, zahlreiche Textauszüge aus nationaler (US-) und internationaler Rechtsprechung, die in den Lehrtext eingebaut sind, sowie schließlich ein Anhang mit zwölf wichtigen internationalen Rechtsdokumenten.

In der Sache liegt die Innovation des Bandes von Van Dervort darin, daß er International Law nicht auf internationales öffentliches Recht, das heißt Völkerrecht, beschränkt, sondern unter Verweis auf die klassische Arbeit von Philip Jessup von 1956 Bereiche dessen, was man "Transnational Law" nennen könnte, in die Darstellung mit einbezieht. Hierzu gehören insbesondere die Kapitel über "International Business Law" und "Intellectual Property and Consumer Protection". Dem entspricht die Gliederung des Werkes in drei Teile, wobei der einleitende gefolgt wird von Teil II über "The Individual and International Law", in dem, vorwiegend am US-amerikanischen Beispiel, die zunehmende Bedeutung des internationalen Rechts auch für Private, Individuen und Firmen, vor nationalen Gerichten aufgezeigt wird. Es geht in diesen sieben Kapiteln mithin um jene Rechtsgebiete "that provide remedies that may be initiated by individuals or corporations as well as remedies for violations of international law that may be pursued by governments" (S. 95). Den Abschluß bildet Teil III, der sich mit "Law on the International Plane", also dem eher traditionellen, zwischenstaatlichen Völkerrecht befaßt. Mit dieser inhaltlichen Innovation zielt Van Dervort schließlich auch auf eine neue Klientel: Sein Buch ist ausdrücklich nicht nur für die Juristenausbildung geschrieben, sondern auch für "undergraduate students interested in international relations, history, economics, political science, philosophy, and communications studies" (S. xxiii).

Dem damit erhobenen Anspruch wird die Darstellung über weite Strecken gerecht, wobei der deutliche Akzent auf die US-amerikanischen (Rechts-)Verhältnisse zwar einerseits, wegen der realen Dominanz dieses Staates in allen internationalen Angelegenheiten, auch für nicht US-amerikanische Leser interessant ist, aber doch gewisse rechtswissenschaftliche Grundkenntnisse erforderlich macht. Mit – unerklärt bleibenden – Begriffen wie "*certiorari*", die zum Teil im Text, zum Teil in den zitierten Dokumenten auftauchen, dürften allerdings sogar US-Undergraduates überfordert sein, so daß hier ein zusätzliches Glossar nützlich gewesen wäre. Ansonsten ist die Darstellung jedoch ausgesprochen klar und vielfach auch knapp, was sich aus der um internationale Privatrechtsbestände erweiterten Materie fast zwangsläufig ergibt. So werden über den internationalen Schutz von Eigentums-

rechten nur die Grundzüge dargestellt, was freilich auch – und gerade – in dieser Kürze ausgesprochen nützlich ist.

Diese inhaltliche Innovation hat freilich auch ihren Preis. So ist es schon etwas erstaunlich, wenn der Autor immerhin schon auf Seite 253, zu Beginn des Kapitels über "International Crimes and Extradition", einräumen muß: "The distinction between 'private' and 'public' law has not yet been clearly established in this text". Andere kleinere Monita betreffen die Auflistung der OECD-Mitglieder in Anm.1 zu Kapitel 8 – es fragt sich, warum dies gerade für diese, und nur diese Organisation erfolgt, und wenn schon, warum die Liste (es werden nur die ehemaligen 24 Mitglieder genannt) nicht aktuell ist (es sind ja mittlerweile 29). Auch mit der Formulierung in Kapitel 14: "These organizations are beginning to be identified as international regimes (...)" dürften weder Völkerrechtler noch sozialwissenschaftliche Regimeforscher glücklich sein: Regime sind keine Organisationen, werden auch nicht als solche "identifiziert". Vielmehr bestehen im Rahmen mancher Regime (spezielle) Organisationen, für andere Regime gilt, daß sie im Rahmen universeller Organisationen ausgehandelt werden (und zum Teil auch administrativ betreut werden). Da sich aufgrund des Satzanschlusses der zitierte Satz im Text jedoch sogar auf "international nongovernmental organizations (INGOs)" bezieht (womit die Aussage definitiv falsch wird), ist das ganze vielleicht ohnehin eher ein Redaktionsfehler, wie überhaupt solche Kleinigkeiten den Wert der Gesamtdarstellung nicht mindern können.

Zu deren interessantesten Aspekten gehört gerade der Hinweis auf die zunehmende Analogie zwischen internationalen Regimen und nationaler regulativer Politik, ja deren Verschmelzung zu einem "network of links between all levels of government in a multilayered regulatory system" (S. 248). Dazu gehören auch einzelne Bemerkungen zur Natur des internationalen Rechts, die an die Zweifler und Skeptiker gerichtet sind (und erfahrungsgemäß gehören hierzu auch manche von einem "Alltagsrealismus" geprägte Studierende), etwa zum Verhältnis von Macht und Recht der Hinweis: "The fact that over two-thirds of the world's nations today possess extremely weak economic and military potential in comparison with the other one-third indicates that international law must have some effect. In fact, most of these nations owe their existence to the principles of international law that have emerged in the twentieth century. This refutes the notion that might always makes right." (S. 425) Schließlich gehört dazu, daß der Text trotz seiner marktmäßigen Orientierung auch an der Ausbildung in International Business Schools die moralisch-ethische Dimension des internationalen Rechts nicht ausspart: "If international law is merely what States do, it would have no functional purpose." (S. 462) "Law cannot be built on a heedless sacrifice to reality; it must contain some sense of idealism rooted in the interest of States as well as in humanitarian values." (ebd.) Alles in allem liegt somit eine ebenso innovative wie gelungene Einführung vor, die trotz des starken US-Akzentes auch in der Ausbildung in anderen Staaten eine nützliche Ergänzung darstellen kann.

Das gilt auch für die grundsolute, wenn auch in Form und Inhalt vergleichsweise konventionelle Überblicksdarstellung zum Völkerrecht, die *Malcolm N. Shaw* nunmehr bereits in

vierten Auflage vorgelegt hat. Er selbst ist nicht nur Professor of International Law an der University of Leicester, sondern auch praktizierender Barrister. Vielleicht kommt es daher, daß sein Lehrbuch viel stärker den Charakter eines Referenzwerkes für den Praktiker hat. Auf besondere, gar innovative didaktische Elemente wird verzichtet. Was den Gebrauchswert des Buches ausmacht, sind die durchgehend konzise Darstellung und die zahlreichen Literaturverweise in den Fußnoten. Inhaltlich wird der klassische Kanon abgearbeitet, das heißt Natur und Geschichte des Völkerrechts, seine Quellen, das Verhältnis zum nationalen Recht, seine Subjekte, sowie einzelne Themen- und Sachbereiche. Die Darstellung endet mit zwei knappen Kapiteln über die Vereinten Nationen und andere "international institutions".

Wie der Vergleich mit dem zeitgleich erschienenen deutschen Lehrbuch von dem Autorenteam um Wolfgang Graf Vitzthum als Herausgeber (Völkerrecht, Berlin/New York 1997) zeigt, kann wegen des naturgemäß differierenden Akzentes gerade bei der Frage des Verhältnisses von internationaler und nationaler Rechtsordnung (vgl. Shaws Kapitel 4 über "International law and municipal law", das unter den "other states" auch auf Deutschland eingeht, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten dagegen eigene Teilkapitel widmet, mit dem umfangreichen einschlägigen Abschnitt "Völkerrecht und staatliches Recht" von Philip Kunig im Vitzthum-Band, der sich für Deutschland diesem Thema ausführlich widmet und daneben auf rund drei Seiten auch auf andere Staaten eingeht) ein ausländisches Lehrbuch ein für den heimischen Bedarf verfaßtes nicht wirklich ersetzen. Da aber, wie einleitend betont, gerade eine völkerrechtliche Ausbildung auch eine internationale Sichtung des Schrifttums erfordert, ist der solide Überblick, den Shaw vermittelt, als Ergänzung sehr empfehlenswert, zumal die klare Gliederung überall einen schnellen Zugriff auf die gewünschte Information erlaubt.

Beide zuvor vorgestellten Einführungen geben den Vereinten Nationen als dem institutionellen Zentrum der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung gebührenden Raum. Van Dervort betont sogar, unter Hinweis auf das gespannte Verhältnis des gegenwärtigen US-Kongresses zu den VN (und dessen finanziellen Folgen ...), daß der "sense of ownership by the peoples of the United Nations (...) has not really taken hold of the community in the sense that average citizens see it as 'us' instead of 'them'." (S. 504) Was es hierzu bedarf, ist gründliche Kenntnis der UN und ihrer Rolle im Völkerrecht.

Diese zu vermitteln, wenn auch nicht gerade für "Durchschnittsbürger", so doch im Rahmen einschlägiger Universitätsausbildung, ist Sinn der von der "American Society of International Law" (ASIL) mit herausgegebenen Beitragssammlung von *Christopher C. Joyner*. Die einzelnen Beiträge basieren auf gekürzten, aktualisierten Ergebnissen des umfangreichen "United Nations Legal Order"-Projektes, das die ASIL über drei Jahre getragen hat. Sie stellt eine vorzügliche Ergänzung jeglicher Einführung ins internationale Recht dar, indem sie die Bedeutung der UN für die Rechtsentwicklung auf einzelnen Gebieten des Völkerrechts herausarbeitet. Was dabei entsteht, sind gerade wegen ihrer Knappheit äußerst nützliche Überblicke zu nahezu allen Gebieten des internationalen Rechts, von "Forces and

Arms" über "Human Rights", "Women", "Labor" bis hin zu aktuellen Themen wie "International Crimes". Wer etwa, um ein Beispiel herauszugreifen, kurze Information über die Entwicklung des Internationalen Arbeitsrechts im Rahmen der ILO sucht, wird kaum eine besseren Überblick finden als den von Virginia A. Leavy im einschlägigen Kapitel. Gerade für die universitäre Ausbildung in Politik- und Rechtswissenschaft, dürfte diese Sammlung von Nutzen sein, und, wie bei den beiden anderen hier vorgestellten Bänden, liegt mittlerweile auch eine verbilligte Paperback-Ausgabe vor. Da selbst diese jedoch für alle drei Bände noch ihren durchaus stolzen Preis hat, sei einschlägigen Bibliotheken die Anschaffung im Interesse der Studierenden empfohlen.

Martin List

Sabine Fandrych

**Konfliktmanagement und -regelung der Vereinten Nationen in Mosambik.
Übertragbares Modell oder erfolgreiche Ausnahme?**

Arbeiten aus dem Institut für Afrika-Kunde, Bd. 101

Institut für Afrika-Kunde, Hamburg, 1998, 212 S., DM 25,--

Vom ehemaligen Generalsekretär der Vereinten Nationen, Boutros-Ghali, als eine der erfolgreichsten Missionen in der Geschichte der Organisation bezeichnet, gilt der Einsatz von ONUMOZ in Mosambik als nachahmenswertes Beispiel für die Umsetzung der von der UNO nach der Beendigung des Ost-West-Konflikts übernommenen Aufgaben. Weit über die traditionellen Einsätze hinaus hat sich das Peacekeeping hin zum Versuch der Schaffung eines dauerhaften Friedens durch Prävention, Friedenserzwingung oder Konsolidierung in der Folgezeit des Konflikts entwickelt. Details dieser Problematik werden hier nicht diskutiert; es wird aber deutlich, daß es sich beim Einsatz in Mosambik um '*multi-dimensional peacekeeping*' handelt.

Von einer Analyse der Konfliktstruktur und -ursachen ausgehend, wird untersucht, inwieweit es in Mosambik durch den von den Vereinten Nationen überwachten Friedensprozeß zu einer dauerhaften Konfliktregelung bzw. nur zu einem Konfliktmanagement kam, wobei der genaue Beitrag der UNO in jeder Phase gründlich beleuchtet wird. Zentrale Fragen des Buches sind u.a. die der Übertragbarkeit des ONUMOZ-Einsatzes, Grundbedingungen dafür sowie die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Friedensprozeß und gesellschaftlichen Prozessen wie Demokratisierung und Entwicklung.

Nachdem in Kapitel 1 die für die Arbeit relevanten Begriffe und Konzepte der Friedens- und Konfliktursachenforschung erläutert werden, geht Sabine Fandrych im folgenden Abschnitt auf den Hintergrund der mosambikanischen Krise ein und versucht einzuordnen, ob sie als Stellvertreterkrieg, internationalisierter Bürgerkrieg oder genuiner interner Konflikt um Ressourcen und politische Mitbestimmung zu evaluieren ist. Sehr kurz befaßt sich